

# AMTSBLATT



Verbandsgemeinde  
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft  
... wir arbeiten dran!

Nr. 3 vom 30.01.2026

Auskunft erteilt: Frau Heilmann

## I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.01.26	Bekanntmachung über die Wahl des Wehrführers, der Wehrführerin und seines Stellvertreters oder Stellvertreterin der Feuerwehreinheit Oberwiesen gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3a des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)	013
29.01.26	Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Bischheim	014

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
26.01.26	Bekanntmachung des Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz, Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz über die Ableitung der Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 01.01.2026 Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz	015
30.01.26	Bekanntmachung des Landesamt für Steuern über die Anzeige von Änderungen bei der Grundsteuer	016
30.01.26	Bekanntmachung des Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz über den Mikrozensus 2026	018



Aktiv für Mensch + Zukunft  
*... wir arbeiten dran!*

22.01.2026

## B E K A N N T M A C H U N G

**zur Wahl des Wehrführers, der Wehrführerin und seines Stellvertreters oder  
Stellvertreterin der Feuerwehreinheit Oberwiesen gemäß § 19Abs. 1 Nr. 3a  
des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)**

Die Wahl des Wehrführers oder Wehrführerin sowie des stellvertretenden Wehrführers oder seiner stellvertretenden Wehrführerin für die Feuerwehrseinheit Oberwiesen findet am

**Freitag, 27. Februar 2026, 19.00 Uhr,  
im Feuerwehrgerätehaus (Grillhütte) in Oberwiesen**

statt.



**(Röß)  
Erster Beigeordneter**



**Jahresabschluss 2023 der Ortsgemeinde Bischheim**

Der **Ortsgemeinderat Bischheim** hat in seiner Sitzung am **20.01.2026** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2023 wird wie folgt festgestellt und genehmigt:

<b>Erträge</b>	<b>1.902.990,34 €</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>1.948.071,91 €</b>
<b>Jahresergebnis</b> (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag)	<b>-45.081,57 €</b>
<b>Bilanzsumme Aktiva / Passiva</b>	<b>3.996.275,61 €</b>

Dem Ortsbürgermeister und der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss** 2023 mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **02.02.2026 bis 13.02.2026** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, 29.01.2026  
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Wienpahl

(Wienpahl)  
Bürgermeisterin

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
für den Bereich Westpfalz  
Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

## Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz zum Stichtag 01.01.2026 Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.

Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens / Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung abgegeben werden. Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 17. August 2022).

Das Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP), auf der Internetseite [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de), bietet Ihnen die aktuellen Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse des Landes Rheinland-Pfalz kostenfrei zur Einsicht an. Die Bereitstellung erfolgt voraussichtlich im April 2026.

Kusel, den 26.01.2026

gez. Julia Horbach-Münch  
Vorsitzende des  
Gutachterausschusses für  
Grundstückswerte für den Bereich  
Westpfalz



# PRESSEDIENST

## LANDESAMT FÜR STEUERN

04/2026

### **Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden**

#### **Fristen beachten**

Alle Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen, die für die Bewertung der Grundstücke relevant sind, den Finanzämtern innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen Frist mitzuteilen.

#### **Bis wann müssen Änderungen angezeigt werden?**

Änderungen müssen grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres, das auf die Änderung folgt, angezeigt werden. Änderungen im Jahr 2026 sind also bis zum 31. März 2027 anzugeben. Abweichend davon gilt eine **verlängerte Frist zur Anzeige von Änderungen, die 2025 eingetreten sind**: hier ist eine Anzeige bis zum 30. April 2026 noch rechtzeitig.

#### **In welchen Fällen muss eine Änderung angezeigt werden?**

Zum Beispiel in Fällen von

- erstmaliger Bebauung,
- Anbau, Umbau, Kernsanierung oder Abriss,
- Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche,
- Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume,
- Änderung der Nutzungsart (z. B. Ackerland wird zu Bauland).

Änderungen der Eigentumsverhältnisse (z. B. durch Verkauf) fallen nicht hierunter. Die Information darüber erhält das jeweilige Finanzamt von den Grundbuchämtern.

#### **Wie muss die Änderung übermittelt werden?**

Die Änderungen müssen grundsätzlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Dies ist über das Online-Finanzamt ELSTER möglich: <https://www.elster.de>. Das elektronische Formular „Grundsteueränderungsanzeige“ steht dort zur Verfügung.

Wenn bereits für die im Rahmen der Grundsteuerreform erforderliche Feststellungserklärung ELSTER genutzt wurde, können mit Hilfe der „Datenübernahme“ die Daten aus dieser Erklärung in eine neue Feststellungserklärung übernommen, punktuell angepasst und unter

Angabe des zutreffenden Feststellungszeitpunktes an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

017

Als Hilfestellung steht auf der Internetseite des Landesamts für Steuern eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung:

<https://lfst.rlp.de/information/grund-und-boden/grundsteuerreform>

## Mikrozensus 2026: Über 20.000 Haushalte werden befragt

Wie viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer sind erwerbstätig und wie ist deren berufliche Qualifikation? Wie hoch ist das monatliche Nettoeinkommen von Haushalten und Familien? Wie viele alleinerziehende Mütter sind erwerbstätig? Antworten auf solche häufig gestellten Fragen gibt der Mikrozensus. Die Erhebung erfolgt seit 1957 jährlich bei einem Prozent aller Haushalte in ganz Deutschland. Über das ganze Jahr 2026 verteilt werden in Rheinland-Pfalz über 20.000 Haushalte zum Mikrozensus befragt, zum Teil zwei Mal pro Jahr.

Das Statistische Landesamt bittet die zur Befragung ausgewählten Haushalte schriftlich um Auskunft, die online oder per Papierbogen erfolgen kann.

Das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz appelliert an alle ausgewählten Haushalte, bei der Mikrozensusbefragung mitzumachen. Nur so ist gewährleistet, dass zuverlässige Ergebnisse für die vielfältigen Nutzerinnen und Nutzer der Statistik aus Politik, Wissenschaft und der interessierten Öffentlichkeit bereitgestellt werden können. Weitere Infos unter:  
<https://www.statistik.rlp.de/daten-melden/mikrozensus>.

### Der Mikrozensus ...

- ist eine sogenannte Flächenstichprobe, für die nach einem mathematischen Zufallsverfahren Adressen ausgewählt werden.
- befragt die Haushalte, die in den ausgewählten Gebäuden wohnen, bis zu viermal innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren. Bei rund 50 Prozent der Haushalte erfolgt die zweite und vierte Befragung bereits 13 Wochen nach der ersten bzw. dritten Befragung, bei den übrigen Haushalten einmal jährlich.
- ist eine Erhebung mit gesetzlich verankelter Auskunftspflicht.